

45. Jahrgang, Nr.19/2024

3. September 2024

Seite 1 von 3

- Leitlinien für Kooperationen der BHT mit wirtschaftlich tätigen Unternehmen im Bereich Forschung

Vom 27.08.2024

**Leitlinien für Kooperationen der BHT
mit wirtschaftlich tätigen Unternehmen
im Bereich Forschung**

Vom 27.08.2024

Präambel

Die Hochschulleitung der BHT unterstützt Kooperationen mit Unternehmen, die eine Förderung des Wissens- und Technologietransfers zum Ziel haben. Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Lehrenden soll im Rahmen solcher Kooperationen ermöglicht werden, in Form von Projekt-, Abschluss- oder anderen wissenschaftlichen Arbeiten anwendungsbezogene Fragestellungen aus der Praxis zu erforschen und zu bearbeiten. Die vorliegende Leitlinie wurde entwickelt, um zu gewährleisten, dass alle seitens der BHT eingegangenen Kooperationen rechtlichen und ethischen Aspekten gerecht werden und erfolgreich durchgeführt werden können.

Ziel 1

Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Ausbildung von Studierenden und Mitarbeiter*innen sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere des praxisbezogenen Studiums, an der BHT.

Ziel 2

Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Durchführung eines gemeinsamen drittmittelgeförderten Forschungsprojektes, mit dem Ziel, den Technologie- und Wissenstransfer voranzutreiben, Wissenschaftler*innen der BHT die Möglichkeit zum Forschen zu geben und die Hochschulkarrieren von Nachwuchswissenschaftler*innen zu unterstützen.

Regelungen

1. Sofern im Rahmen einer Forschungskooperation die Verpflichtung zur Erbringung einer bestimmten Leistung eingegangen wird, handelt es sich um eine wirtschaftlich relevante Tätigkeit. In diesem Fall ist keine Kooperationsvereinbarung, sondern ein Angebot und ein Vertrag, der die Leistungserbringung regelt, zu erstellen.
2. Es können keine Kooperationsverträge mit Unternehmen geschlossen werden, an denen der/die projektleitende Hochschullehrer*in oder weitere Angehörige der Hochschule Geschäftsanteile halten. Geschäftliche Verbindungen jedweder Art zu dem Unternehmen, mit dem kooperiert werden soll, müssen vor der Erstellung einer Kooperationsvereinbarung kenntlich gemacht werden, auch wenn diese in der Vergangenheit liegen und nicht fortbestehen.
3. Es können keine Kooperationsverträge mit Einzelpersonen abgeschlossen werden.
4. Sollen Aktivitäten im Rahmen der angestrebten Kooperation in Laboren stattfinden und sollen dortige Ressourcen genutzt werden, ist die Laborleitung vorab einzubeziehen. In Einzelfällen kann der/die zuständige Dekan*in hinzugezogen werden.

5. Ressourcen (Geräte, Labore, Verbrauchsmittel, Personal) der Hochschule dürfen durch Mitarbeiter*innen des kooperierenden Unternehmens und weitere Beteiligte der Kooperation nur dann genutzt werden, wenn der hierdurch erzielte Mehrwert im Hinblick der Interessen der Hochschule und des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis stehen.
6. Die Hochschulleitung behält sich vor, Kooperationen abzulehnen, wenn in diesem Zusammenhang Nachteile für die Hochschule zu erwarten sind, oder rechtliche Bedenken bestehen.
7. Die Kooperationsverträge sind durch eine zentrale Verwaltungseinheit abzulegen.